

MOBILFUNK

Handlungstipps für Betroffene

Der Mobilfunkboom ist ungebrochen. Bereits heute sind über 60 Millionen Handys in Deutschland im Umlauf, 50.000 Sendemasten übertragen die Signale. Mit der Vergabe der UMTS-Lizenzen wird die Installation von bis zu 50.000 weiteren Sendeanlagen erwartet.

Mit dem Bau neuer Anlagen wachsen auch die Bedenken der Bevölkerung. Sind die elektromagnetischen Felder tatsächlich so harmlos, wie die Betreiber behaupten? Welche gesundheitlichen Risiken bestehen? Reichen die jetzigen Grenzwerte und planungsrechtlichen Instrumentarien aus?

Der **BUND** hält es für zwingend erforderlich, aus Vorsorgegründen die möglichen gesundheitlichen Risiken intensiver zu erforschen und mögliche Belastungen zu minimieren. Hierzu müssen restriktivere Bestimmungen im Baugesetzbuch, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Landesbauordnung verankert werden. Schon jetzt sind die Kommunen gefordert, alle planerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die unkontrollierte Errichtung von Sendeanlagen zu vermeiden und Maßnahmen zum vorsorgenden Gesundheitsschutz zu treffen.

Mit dem vorliegenden **BUND**hintergrund möchte der **BUND** Schleswig-Holstein hierzu eine Hilfestellung geben.

Elektromagnetische Felder und Gesundheit

Die künstliche Strahlung ist heute etwa 20.000-fach stärker als die natürlichen elektromagnetischen Felder. Neben den bekannten und hinreichend erforschten Wärme-Effekten durch starke elektromagnetische Felder ("Mikrowelleneffekt") rücken vermehrt die nicht-thermischen Wirkungen in die Diskussion. Heute gilt es als sicher, dass gerade auch niedrige Feldstär-

ken - wie sie beim Mobilfunk auftreten - die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.

Auch wenn aufgrund der unzureichenden Erforschung bislang noch kein wissenschaftlicher Nachweis, dass elektromagnetische Felder (EMF) z.B. Leukämie auslösen, erbracht werden konnte, sind Gesundheitsgefahren durch Mobilfunk nicht auszuschließen. Folgende biologische (nicht-thermische) Wirkungen





BUND-Forderung: Risikovor-sorge statt Gefahren-abwehr!

von EMF werden wissenschaftlich diskutiert:

- Beeinflussung des Melatoninhaushaltes (wichtiges körpereigenes Hormon),
- unspezifische neurovegetative Symptome (Elektrosensitivität),
- Veränderung des Kalziumhaushaltes von Zellen,
- Beeinflussungen des Immunsystems,
- Beeinflussungen der Bluthirnschranke,
- Beeinflussung der Hirnströme,
- epidemiologische Hinweise auf Leukämie fördernde Wirkung bei Kindern.

Daneben kann es durch EMF zur Beeinträchtigung medizinischer Implantate kommen.

Grundsätzlich besteht das Problem, dass die relevanten Summenbelastungen bislang nicht erfasst werden können. Klar ist jedoch, dass die bestehenden Grenzwerte für thermische Wirkungen keinen hinreichenden Gesundheitsschutz ermöglichen.



Gesundheitsvorsorge stärken

Elektromagnetische Felder beeinflussen den menschlichen Organismus und können ihn schädigen.

Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch EMF ist in der Bundesrepublik durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Speziell die Verordnung über elektromagnetische Felder vom 1.1.1997 (26. BImSchV) legt für den Betrieb von Sendefunkanlagen Grenzwerte der elektrischen und

magnetischen Feldstärke fest. Diese beziehen sich allein auf die Begrenzung kritischer Temperaturerhöhungen und Reizwirkungen. Die Genehmigungsbehörden gehen vereinfachend davon aus, dass bei Einhaltung die-

verlangt demnach vom Gesetzgeber, die Werte der 26. BImSchV zumindest um den Faktor 10 (beim Funk) und Faktor 100 (beim Strom) zu senken.

Darüber hinaus empfiehlt der **BUND** Schleswig-Holstein

Grenzwerte für Hochfrequenzanlagen nach 26. BImSchV

Frequenz (f) in Megahertz (MHz)	Effektivwert der Feldstärke, quadratisch gemittelt über 6-Minuten-Intervalle	
	Elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m)	Magnetische Feldstärke in Ampere pro Meter (A/m)
10 - 400	27,5	0,073
400 - 2.000	$1,375 \sqrt{f}$	$0,0037 \sqrt{f}$
2.000 - 300.000	61	0,16

Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen nach 26. BImSchV

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte	
	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μ T)
50	5	100
16,66	10	300

BUND – Landesverband Schleswig-Holstein Grenz- und Vorsorgewerte für Elektrosmog

	Strom	Funk	
Grenzwert	100 %	100 %	gemäß 26. BImSchV
Reduzierter Grenzwert	1 %	10 %	Forderung an den Gesetzgeber
Vorsorgewert	0,1 %	<u>1 %</u>	Empfehlung für Außenanlagen
Reduzierter Vorsorgewert	<u>0,01 %</u>	0,1 %	Zielvorgabe für Schlafplätze

Die unterstrichenen %-Angaben sind die vom **BUND**-Bundesverband veröffentlichten vorläufigen Vorsorgewerte

ser Grenzwerte generell keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen.

Da gesetzliche Anforderungen zum Schutz vor nicht-thermischen Wirkungen von EMF allerdings bis heute fehlen, ist dabei quasi ein rechtsfreier Raum entstanden. Die gerichtliche Durchsetzung weiterer Schutzanforderungen ist damit nur möglich, wenn ein Kläger den Beweis über konkrete Gesundheitsschäden nachweist. Dies aber ist praktisch unmöglich.

Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, die nicht-thermischen Wirkungen anzuerkennen und die Grenzwerte entsprechend zu reduzieren. Der **BUND** Schleswig-Holstein

aus Vorsorgegründen für Außenanlagen einen Wert einzuhalten, der nochmals um eine Zehnerpotenz niedriger liegt. Dies sollte auf kommunaler Ebene durch eine entsprechende Bauleitplanung realisiert werden. Hierbei geht es vorrangig um Sendeanlagen mit gepulster Strahlung (z.B. Mobilfunk) und um Höchstspannungsleitungen. Die Freileitungen können Abgaspartikel elektrisch aufladen und dadurch das Lungenkrebsrisiko bei Menschen, die in der Nähe dieser Leitungen wohnen, erhöhen.

Für Schlafplätze empfehlen Experten einen Zielwert, der um den Faktor 1.000 (beim Funk) und Faktor 10.000

(beim Strom) unter den Grenzwerten liegt. Elektro-sensible Menschen sollten, wenn nötig, ihren Schlafplatz mit geeigneten Materialien von außen abschirmen und dafür sorgen, dass ihr Schlafraum nachts vom Stromnetz freigeschaltet wird. Selbstverständlich dürfen im Schlafraum keine Funkgeräte (Handy, Schnurlostelefon) betrieben werden.

Bundesumweltminister Trittin hat sich unter Berufung auf die Schweizer Immissionswerte für eine Absenkung der zulässigen Strahlung aus Mobilfunk-Anlagen ausgesprochen.

Bundeskanzler Schröder hat Zeitungsberichten zufolge die Angelegenheit zur Chefsache erklärt und blockiert. Die angespannte Konjunkturlage solle nicht durch zusätzliche, die Industrie belastende Maßnahmen verschärft werden (BERLINER ZEITUNG, 10./11.11.2001).

Baurecht optimieren

Grenzwerte dienen immer nur der Verhinderung akuter Gefahren. Quantitative Festlegungen, mit dem Ziel, noch zulässige Belastungen zu definieren, können das ursächliche Problem nicht lösen.

Ziel eines vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes muss es sein, denkbare Beeinträchtigungen durch Mobilfunk-Anlagen auszuschließen. Entsprechende baurechtliche Optimierungen können dazu einen Beitrag leisten.

Bislang sind Antennenanlagen mit einer Höhe von bis zu 10 m von der Genehmigungspflicht freigestellt. Allein notwendig ist eine Standortbescheinigung von der Regulierungsbehörde für

Telekommunikation und Post, die diese nach alleiniger Prüfung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften ausstellt. Die Errichtung gewerblicher Anlagen muss nur beim zuständigen Staatlichen Umweltamt angezeigt werden.

Diese Regelungen sind völlig unzureichend.

Auch kann nicht hingenommen werden, dass weder Einzelanlagen noch ganze Netze, wie z.B. das UMTS-Netz, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden dürfen. Hier ist eine Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen erforderlich.

Mit Datum vom 28.08.2001 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die bisherige Praxis, in reinen Wohngebieten ohne Baugenehmigung Sendeanlagen zu errichten, für rechtswidrig erklärt (AZ: 9 L 1021/01). Solche Anlagen stellen eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar; wegen ihres Einflusses auf das Ortsbild ließen sich die Stationen für den Mobilfunk nicht ohne Baugenehmigung betreiben. Hat das Urteil Bestand, bietet es eine gute Grundlage, sich vor Ort gegen Sendeanlagen zu wehren.

BUND-Forderungen

Zentrale Forderungen an den Gesetzgeber in Bund und Land sind:

- Änderung des Baugesetzbuches: Ermöglichung des Ausschlusses von Mobilfunkanlagen durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (§§ 5 und 9 BauGB);
- Änderung der Baunutzungsverordnung mit dem Ziel, die Errichtung von Sendeanlagen in Gebieten mit schutzbedürftigen Nutzun-

gen (Krankenhäuser, Kindertagesstätten, etc.) zu untersagen;

- Immissionsschutzrechtliche Verankerung der **BUND-Vorsorgewerte**

- Einbeziehung von Mobilfunkanlagen zu den nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen;

- Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): UVP-Pflicht für Netzplanungen und Einzelanlagen;



- Änderung der Landesbauordnung: Einschränkung der Genehmigungsfreistellung für "Antennenanlagen bis zu 10 m Höhe";

- Erlass zur Einstufung der Sendeanlagen als "gewerbliche Nutzungen", mit der Folge einer eingeschränkten Zulässigkeit in reinen Wohngebieten;

- Ausschluss von Antennenanlagen durch örtliche Bauvorschriften gem. § 92 Landesbauordnung S-H.

Leider ist die politische Bereitschaft zur gesetzlichen Verankerung der Risikoversorge (noch) nicht sehr groß. Auf kommunaler Ebene sollten Betroffene deshalb konkrete Maßnahmen für den vorsorgenden Gesundheitsschutz einfordern.

Einwohnerantrag gemäß Gemeindeverfassung

Nach § 16 f der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung können Einwohner einer Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Ein solcher Antrag muss schriftlich eingereicht werden sowie das Begehren und eine Begründung enthalten. Inhalte eines solchen Antrages zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Sendeanlagen, die im Dauerbetrieb oder nachts ständig in Betrieb sind, könnten z.B. sein:

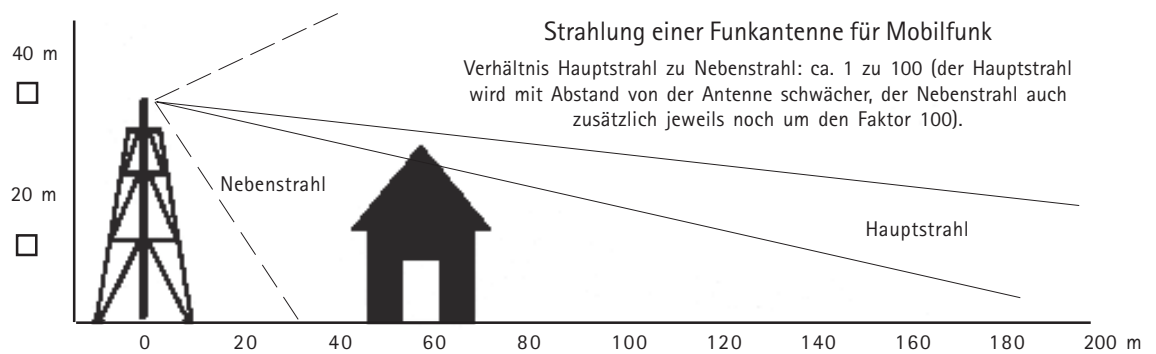
- Festlegung von Bereichen mit möglichst geringen Belastungen;
- Festlegung von Schutzbereichen für besondere Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Altersheime, etc.);

- Festlegung der Belastungen und Schutzabstände nach den **BUND**-Vorsorgeüberlegungen
- Erlaubnisse oder Gestattungen von Sendeanlagen auf städtischen Gebäuden oder Grundstücken sind nur unter der Bedingung zulässig, dass der Betreiber sich zur Einhaltung der **BUND**-Vorsorgewerte verpflichtet;
- mit den Betreibern sind darüber hinaus Gespräche zu führen, die **BUND**-Vorsorgewert allgemein anzuwenden;
- Zustimmung von neuen Standorten und zu Änderungen bestehender Anlagen nur nach Vorlage der gesamten Netzplanung im Gemeindegebiet, um die Belastung durch die Netze einzelner Betreiber und die Gesamtbelastung zu minimieren;
- Sendemasten müssen für alle Netzbetreiber zugänglich sein;
- es wird ein Kataster er-

stellt und fortlaufend geführt, in dem alle vorhandenen Mobilfunkanlagen mit den von ihnen ausgehenden Strahlenbelastungen und entsprechenden Sicherheitsabständen verzeichnet sind; dieses Kataster wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht;

- die Betreiber verpflichten sich verbindlich, im Konfliktfall den Sachverhalt von einem von beiden Seiten akzeptierten Gutachter prüfen zu lassen;
- es wird ein Forum zur Begleitung der Entwicklung des mobilfunkbedingten Elektromogs eingerichtet, an dem auch Ärztevertretungen und Umweltverbände beteiligt werden.

Letztendlich müssen wir alle uns natürlich auch die Frage stellen, ob wir das neue UMTS-Netz überhaupt benötigen.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Impressum: **BUND**hintergrund wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**) Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Lerchenstr. 22, 24103 Kiel, Tel.: 0431-6 60 60-0 Fax 0431-6 60 60-33 eMail: bund-sh@bund.net www.bund-sh.de Text: **BUND** Landesarbeitskreis Elektromog Claus-Peter Haß, auf Basis des Positionspapiers des **BUND** Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Stand: März 2005 Gestaltung: Martin Marquardt

Bitte unterstützen auch Sie unsere Arbeit für Natur und Umwelt:

BUND Spendenkonto Sparkasse Kiel, BLZ 210 501 70
Konto-Nr. 92 006 006